

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (72)1386

Vol. 1972/0180

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(72) 1386 endg.

Brüssel, den 20 Dezember 1972

Vorschlag einer

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 827/68 sowie
der Verordnungen 1009/67/EWG, (EWG) Nr. 950/68 und
(EWG) 2358/71

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(72) 1386 endg.

BEGRÜNDUNG

1. Bei diesem Verordnungsvorschlag geht es um folgendes :

- a) Die Verordnung (EWG) Nr. 827/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für bestimmte in Anhang II des Vertrages aufgeführte Erzeugnisse (ABl. der E.G.Nr. L 151 vom 30. Juni 1968, S. 16) sieht keine Erstattungsregelung bei der Ausfuhr in Drittländer vor.

Daher können die Mitgliedstaaten gegenwärtig einzelstaatliche Beihilfen für den Absatz ihrer reinrassigen Zuchttiere auf dem Weltmarkt gewähren, sofern sich diese Beihilfen nicht auf den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr auswirken.

Dieser Zustand hat zu Ungleichgewichten zwischen den Exporteuren der Mitgliedstaaten auf dem Weltmarkt geführt. Es erscheint daher notwendig, diese Beihilfenregelungen bei der Ausfuhr nach Drittländern auf Gemeinschaftsebene zu harmonisieren; zu diesem Zweck ist ein System vorzusehen, bei dem Erstattungen gewährt werden können, um die Ausfuhr reinrassiger Zuchttiere der wichtigsten Arten (Rinder, Pferde, Schafe, Schweine und Ziegen) zu ermöglichen. Selbstverständlich werden diese Erstattungen nur sofern notwendig und im erforderlichen Maße gewährt werden.

- b) Auch dürfte es zweckmäßig sein, in den Anwendungsbereich dieser Verordnung Honig einzuschließen, für den es bisher keine gemeinsame Marktorganisation gegeben hat. Die Errichtung einer eigenen Marktorganisation für Honig dürfte nicht notwendig sein, da einmal zwei Drittel des in der Gemeinschaft verbrauchten Honigs aus Drittländern eingeführt wird und zum anderen die gemeinschaftliche Honigerzeugung zum größten Teil von Bienenzüchtern betrieben wird, die diese Tätigkeit nur nebenberuflich ausüben. Überdies ist darauf hinzuweisen, daß der Gemeinsame Zollltarif mit einem Zollsatz von 27 v.H. einengewissen Außenschutz bietet, der im übrigen im GATT konsolidiert ist. Schließlich sind in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 827/68 gewisse Schutzmaßnahmen vorgesehen, die in Zukunft auch zugunsten der betroffenen Erzeuger der Gemeinschaft angewandt werden könnten.

- c) Bei der obengenannten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 827/68 müßte auch berücksichtigt werden, daß es nicht mehr begründet ist, Kaffee aus dem Anwendungsbereich dieser Verordnung auszuklammern, da für ungebrannten Kaffee alle Mitgliedstaaten nun den Zollsatz anwenden, der im Gemeinsamen Zolltarif vorgesehen ist und der auf der Höhe ausgesetzt wurde, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2634/70 des Rates vom 14. Dezember 1970 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif und zur Aussetzung bestimmter autonomer Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs angegeben ist.

Es empfiehlt sich also, dieses Erzeugnis in den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 827/68 aufzunehmen.

- d) Es sei darauf hingewiesen, daß die Aufnahme von Honig und Kaffee in die Verordnung (EWG) Nr. 827/68 für die Anwendung der Artikel 2 und 4 nur feststellende Bedeutung hat.

2. Da ferner die Liste der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 827/68 genannten Erzeugnisse seit Inkrafttreten der Verordnung geändert worden ist, erschien es zweckmäßig, diese Liste neu zu fassen, ohne sie jedoch sachlich zu verändern. Durch diese Überarbeitung ist die Anpassung des Wortlauts bestimmter anderer Gemeinschaftsverordnungen notwendig geworden. Es wird dem Rat vorgeschlagen, diese Änderungen ebenfalls im Rahmen dieser Verordnung vorzunehmen.

Vorschlag einer
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 827/68 sowie der
Verordnungen 1009/67/EWG, (EWG) Nr. 950/68 und (EWG) 2358/71

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 42 und 43,
auf Vorschlag der Kommission,
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,
in Erwägung nachstehender Gründe :

Um dazu beizutragen, daß die Ziele des Artikels 39 des Vertrages in der gesamten Gemeinschaft einheitlich verwirklicht werden, empfiehlt es sich, zwischen Erzeugern Ungleichgewichte zu verhindern, die sich aus den unterschiedlichen einzelstaatlichen Beihilferegeln bei der Ausfuhr reinrassiger Zuchttiere ergeben. Zu diesem Zweck ist die Möglichkeit vorzusehen, gemeinschaftliche Beihilfen in dem erforderlichen Maße zu gewähren, um die Ausfuhr reinrassiger Zuchttiere der wichtigsten Arten zu ermöglichen .

Dementsprechend ist die Verordnung (EWG) Nr. 827/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für bestimmte in Anhang II des Vertrages aufgeführte Erzeugnisse (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2727/71 (2), durch Einfügung von Bestimmungen zu ergänzen, die denjenigen entsprechen, die bereits in den anderen Marktorganisationsbereichen gelten.

./.

(1) ABl. L 151 vom 30.6.1968, S. 16

(2) ABl. L 282 vom 23.12.1971, S. 8

Für Honig dürfte die Errichtung einer eigenen Marktorganisation nicht notwendig sein, da hier ein ziemlich hoher Zollschatz besteht und

die Einfuhren den größten Teil des Gesamtverbrauchs der Gemeinschaft decken; die Bienenzucht in der Gemeinschaft wird im übrigen zum überwiegenden Teil nebenberuflich betrieben.

Ein Grund dafür, Kaffe aus dem Anwendungsbereich dieser Verordnung auszuklammern besteht nicht mehr, da die für ungebrannten Kaffee zuvor genehmigten Abweichungen abgelaufen sind und alle Mitgliedstaaten fortan den Zollsatz des Zolltarifs anwenden, der auf der in der Verordnung (EWG) Nr. 2634/70 vom 14. Dezember 1970 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den gemeinsamen Zolltarif und zur Aussetzung bestimmter autonomer Zollsätze des gemeinsamen Zolltarifs (3) angegebenen Höhe ausgesetzt worden ist.

Da die Liste der Erzeugnisse im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 827/68 seit Inkrafttreten dieser Verordnung geändert worden ist, erscheint es der Übersichtlichkeit halber zweckmäßig, sie neu zu fassen, wodurch gleichzeitig eine Anpassung des Wortlauts einiger anderer Gemeinschaftsverordnungen erforderlich wird -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In die Verordnung (EWG) Nr. 827/68 wird folgender Artikel 2 a eingefügt :

"Artikel 2 a

1. In dem Maße, das notwendig ist, um die Ausfuhr reinrassiger Zuchtrinder, -pferde, -schweine, -ziegen und -schafe der Tarifnummern 01.01, 01.02, 01.03 und 01.04 des Gemeinsamen Zolltarifs zu ermöglichen, kann eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt werden.

./.

(3) AB1. L 283 vom 29.12.1970, S. 1

2. Die Erstattung ist für die gesamte Gemeinschaft gleich. Sie kann je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet unterschiedlich sein. Die festgesetzte Erstattung wird auf Antrag gewährt.
3. Der Rat setzt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages die Grundregeln für die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr und die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags fest.
4. Die Liste der Erzeugnisse, für die eine Erstattung gewährt wird, sowie die Höhe der Erstattung werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 6 festgelegt.

Die Kommission kann die Erstattungsbeträge, soweit erforderlich, auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus ändern, jedoch nicht über die Dauer von drei Monaten hinaus.
5. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 6 festgelegt."

Artikel 2

Die Liste im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 827/68 wird durch die Liste im Anhang I dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 3

In Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e) der Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 607/72 (5), wird die Tarifstelle des Gemeinsamen Zollltarifs "ex 23.03" durch die Tarifstelle "23.03 B I" ersetzt.

Artikel 4

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des Rates vom 26. Oktober 1971 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut (6) wird die Tarifstelle des Gemeinsamen Zollltarifs und die Warenbezeichnung "ex 07.05

(4) ABl. 308 vom 18.12.1967, S. 1

(5) ABl. L 75 vom 28.3.1972, S. 4

(6) ABl. L 246 vom 5.11.1971, S. 1

trockene., ausgelöste Hülsenfrüchte zur Aussaat" durch folgenden Text ersetzt :

"07.05 trockene, ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert :
A. zur Aussaat".

Artikel 5

Die Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über den Gemeinsamen Zolltarif (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1347/72 (8), wird gemäß Anhang II dieser Verordnung geändert.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

(7) ABl. L 172 vom 22.7.1968, S. 1

(8) ABl. L 148 vom 30.6.1972, S. 4

ANHANG I

Nr. des Gemeinsamen

Zolltarifs

Warenbezeichnung

01.01	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend : A. Pferde : I. reinrassige Zuchttiere (a) III. andere B. Esel C. Maultiere und Maulesel
01.02	Rinder (einschließlich Büffel), lebend : A. Hausrinder : I. Reinrassige Zuchttiere (a) B. andere
01.03	Schweine, lebend : A. Hausschweine : I. reinrassige Zuchttiere (a) B. andere
01.04	Schafe und Ziegen, lebend : A. Haustiere : I. Schafe : a) reinrassige Zuchttiere (a) II. Ziegen B. andere
01.06	Andere Tiere, lebend :
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren : A. Fleisch : ex. I. von Eseln, Maultieren oder Mauleseln II. von Rindern : b) anderes III. von Schweinen : b) anderes ex. IV. anderes, mit Ausnahme von Fleisch von Hausschafen B. Schlachtabfall : I. zum Herstellen pharmazeutischer Erzeugnisse (a) II. anderes : a) von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln ex d) andere, mit Ausnahme von Schlachtabfall von Schafen

./.

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nr. des Gemeinsamen
Zolltarifs

Warenbezeichnung

02.04	Anderes Fleisch und anderer genießbarer Schlachtabfall, frisch, gekühlt oder gefroren
02.06	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügelleber), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert : C. andere : ex II. andere, außer Fleisch und Schlachtabfall von Hausschafen
04.05	Vogeleier und Eigelb, frisch, getrocknet oder in anderer Weise haltbar gemacht, auch gezuockert: A. Eier in der Schale, frisch oder haltbar gemacht : II. andere B. Eier ohne Schale und Eigelb : II. andere (a)
04.06	Natürlicher Honig
04.07	Genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen
05.04	Därme, Blasen und Magen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder geteilt.
05.15	Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht lebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar : B. andere
07.05	Trockene ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert : B. andere
07.06	Wurzeln oder Knollen von Manihot, Maranta und Salep, Topinambur, süße Kartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, auch getrocknet oder in Stücken; Mark des Sagobaumes : B. andere
08.01	Datteln, Bananen, Ananas, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Avocatofrüchte, Guaven, Kokosnüsse, Paranüsse, Kaschunüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen : A. Datteln D. Avocatofrüchte E. Kokosnüsse F. Kaschu-Nüsse G. Paranüsse H. andere

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen/.
Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
08.05	Schalenfrüchte (ausgenommen solche der Tarif- nummer 08.01), frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet : F. Areka- (Betel-)nüsse und Kolanüsse.
09.01	Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und -häutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Gehalt an Kaffee
09.02	Tee
09.04 bis 09.10	Gewürze
11.03	Mehl von Hülsenfrüchten der Tarifnummern 07.05
11.04	Mehl von Früchten des Kapitels 8
11.08	Stärke; Inulin : B. Inulin
12.07	Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Riechmittelherstellung oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertil- gung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch oder getrocknet, ganz, in Stücken, als Pulver oder sonst zerkleinert.
12.08	Johannisbrot, frisch oder getrocknet, auch als Pulver oder sonst zerkleinert; Fruchtkerne und andere Waren pflanzlichen Ursprungs der haupt- sächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen.
12.09	Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch zerkleinert
12.10	Runkelrüben, Kohlrüben und andere Wurzeln zu Futterzwecken; Heu, Luzerne, Klee, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter : A. Runkelrüben, Kohlrüben und andere Wurzeln zu Futterzwecken ex. B. andere, ausgenommen Luzernenmehl und Grünmehl

Nr. des Gemeinsamen
Zolltarifs

Warenbezeichnung

ex 15.02	Talg von Ziegen, roh, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen, einschließlich "Premier Jus"
15.03	Schmalzstearin; Oleostearin,; Schmalzöl, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet
16.02	Fleisch- und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht : A. aus Lebern : I. von Gänsen oder Enten B. andere : II. von Wild oder Kaninchen III. andere : b) andere : 2. andere bb) andere
16.03	Fleischextrakte, Fleischsäfte und Fischextrakte
18.01	Kakaobohnen, auch Bruch, roh oder geröstet
18.02	Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall
22.07	Apfelwein, Birnenwein, Met und andere gegorene Getränke : B. andere
23.01	Mehl von Fleisch, von Schlachtabfall, von Fischen, von Krebstieren oder von Weichtieren, ungenießbar; Grieben : A. Mehl von Fleisch und von Schlachtabfall; Grieben
23.02	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreiden oder Hülsenfrüchten : B. von Hülsenfrüchten
23.03	Ausgelaugte Zuckerrübenschnitzel, Bagasse und Abfälle von der Zuckergewinnung; Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien; Rückstände von der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände : A. Rückstände von der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf den Trockenstoff bezogenen Proteingehalt von: II. 40 Gewichtshundertteilen oder weniger B. andere: II. andere

Nr. des Zolltarifs

Warenbezeichnung

23.06

Waren pflanzlichen Ursprungs der als Futter
verwendeten Art, anderweit weder genannt
noch inbegriffen :

A. Eicheln, Roßkastanien und Trester

II. andere

B. andere

23.07

Futter, melassiert oder gezuckert; andere
Zubereitungen der bei der Fütterung ver-
wendeten Art :

A. Solubles von Fischen oder Meeressäugtieren

C. andere

Nr. des Gemein- samen Zolltarifs	Warenbezeichnung	A N H A N G II	
		Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung	vertragsmäßig %
1	2	3	4
07.05	Trockene ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert : A. zur Aussaat I. Erbsen, einschließlich Kichererbsen, und Bohnen II. Linsen III. andere B. andere : I. Erbsen, einschließlich Kichererbsen, und Bohnen II. Linsen III. andere	10 7 7 10 7 7	4,5 2 5 4,5 2 5
23.03	Ausgelaugte Zuckerrübenschnitzel, Bagasse und Abfälle von der Zuckergewinnung; Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien; Rückstände von der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände : A. Rückstände von der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf den Trockenstoff bezogenen Proteingehalt von : I. mehr als 40 Gewichtshundertteilen II. 40 Gewichtshundertteilen oder weniger B. andere : I. Ausgelaugte Zuckerrübenschnitzel, Bagasse und Abfälle von der Zuckergewinnung II. andere	 27 (Ab) frei frei frei	 - frei frei frei

ANHANG

Finanzvermerk betreffend den Vorschlag für eine
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG)
Nr. 827/68 sowie der Verordnungen Nr. 1009/67/EWG, (EWG)
Nr. 950/68 und (EWG) Nr. 2358/71

1. Die finanzielle Auswirkung dieses Vorschlags beschränkt sich auf folgendes :
 - In der Verordnung (EWG) Nr. 827/68 wird die Möglichkeit vorgesehen, Erstattungen zu gewähren, um die Ausfuhr reinrassiger Zuchttiere der wichtigsten Arten (Rinder, Pferde, Schweine, Schafe und Ziegen) zu ermöglichen.
 - In den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 827/68 werden Honig und Kaffee einbezogen.
2. Die finanzielle Auswirkung der Möglichkeit, Erstattungen zu gewähren, hängt von den Erstattungsbeträgen für die einzelnen Arten sowie von den Ausfuhrmengen ab.
Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung der Ausfuhrmengen in den vergangenen Jahren.

Ausfuhr von reinrassigen Zuchttieren der Sechsergemeinschaft
nach Drittländern (ohne Beitrittsländer) (Stückzahl)

Jahr	Rinder	Pferde	Schafe	Schweine
1967	8.702	305	1.940	966
1968	12.810	313	4.224	1.605
1969	19.231	330	3.695	1.288
1970	17.771	379	3.865	3.093
1971	16.625	427	2.347	2.265

Für Ziegen liegen keine statistischen Detailangaben über reinrassige Zuchttiere vor. Da die Gesamtzahl der ausgeführten Hausziegen je nach Jahr 33 bis 156 Stück beträgt, werden die Ausfuhrmengen bei reinrassigen Zuchtziegen sehr gering sein.

Es ist darauf hinzuweisen, daß vor allem in Deutschland ein Anstieg der Zahl der ausgeführten Zuchtrinder zu verzeichnen ist. Die Ausfuhr von Zuchtrindern aus Deutschland hat sich nämlich von 1.238 Stück im Jahre 1967 auf 10.134 Stück im Jahre 1971 erhöht.

Im Falle der Beitrittsländer ist es wegen der schwierigen Vergleichsmöglichkeiten und des Fehlens von Einzelangaben nicht möglich, an Hand der verfügbaren Statistiken die Ausfuhr der betreffenden reinrassigen Zuchttiere zu ermitteln.

Zu dem Erstattungsbetrag ist zu sagen, daß in dem Vorschlag die Möglichkeit der Festsetzung eines solchen Betrages vorgesehen ist. Außerdem bestimmt Artikel 1 Absatz 3 dieses Vorschlags, daß der Rat die allgemeinen Vorschriften für die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr und die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrages erläßt. Diese allgemeinen Vorschriften werden Gegenstand eines späteren Vorschlages sein. Da Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrages fehlen und bisher die von den einzelnen Mitgliedstaaten gewährten Erstattungsbeträge je nach Mitgliedstaat starke Schwankungen aufwiesen, (von einem Höchstbetrag von 273 RE je Zuchtrind in einem Mitgliedstaat bis zur Null-Erstattung in anderen ausführenden Mitgliedstaaten), ist es nicht möglich, die Erstattungsbeträge, die in Anwendung dieses Vorschlags festgesetzt werden, und die Gesamthöhe der damit verbundenen Ausgaben zu ermitteln. Falls Ausgaben entstehen, sind diese bei Artikel 760 "Andere gemeinsame Marktorganisationen" des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften zu verbuchen. In Anbetracht der erforderlichen Fristen dürfte die vorgeschlagene Maßnahme erst ab 1973 Ausgaben hervorrufen.

3. Die Einbeziehung von Honig und Kaffee in die Verordnung (EWG) Nr. 827/68 wird praktisch keine finanzielle Inzidenz haben; eine etwaige Anwendung der in Artikel 3 dieser Verordnung vorgesehenen Schutzmaßnahmen könnte höchstens theoretisch gewisse Auswirkungen haben, deren finanzielle Inzidenz sich nicht schätzen läßt.